



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
1. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss

Tagesordnungspunkt 94

Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Ägypten: Resolutionsentwurf

Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, [31/71](#) vom 10. Dezember 1976, [32/82](#) vom 12. Dezember 1977, [33/64](#) vom 14. Dezember 1978, [34/77](#) vom 11. Dezember 1979, [35/147](#) vom 12. Dezember 1980, [36/87](#) A und B vom 9. Dezember 1981, [37/75](#) vom 9. Dezember 1982, [38/64](#) vom 15. Dezember 1983, [39/54](#) vom 12. Dezember 1984, [40/82](#) vom 12. Dezember 1985, [41/48](#) vom 3. Dezember 1986, [42/28](#) vom 30. November 1987, [43/65](#) vom 7. Dezember 1988, [44/108](#) vom 15. Dezember 1989, [45/52](#) vom 4. Dezember 1990, [46/30](#) vom 6. Dezember 1991, [47/48](#) vom 9. Dezember 1992, [48/71](#) vom 16. Dezember 1993, [49/71](#) vom 15. Dezember 1994, [50/66](#) vom 12. Dezember 1995, [51/41](#) vom 10. Dezember 1996, [52/34](#) vom 9. Dezember 1997, [53/74](#) vom 4. Dezember 1998, [54/51](#) vom 1. Dezember 1999, [55/30](#) vom 20. November 2000, [56/21](#) vom 29. November 2001, [57/55](#) vom 22. November 2002, [58/34](#) vom 8. Dezember 2003, [59/63](#) vom 3. Dezember 2004, [60/52](#) vom 8. Dezember 2005, [61/56](#) vom 6. Dezember 2006, [62/18](#) vom 5. Dezember 2007, [63/38](#) vom 2. Dezember 2008, [64/26](#) vom 2. Dezember 2009, [65/42](#) vom 8. Dezember 2010, [66/25](#) vom 2. Dezember 2011, [67/28](#) vom 3. Dezember 2012, [68/27](#) vom 5. Dezember 2013, [69/29](#) vom 2. Dezember 2014, [70/24](#) vom 7. Dezember 2015, [71/29](#) vom 5. Dezember 2016, [72/24](#) vom 4. Dezember 2017 und [73/28](#) vom 5. Dezember 2018 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage

¹ Resolution S-10/2.



der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

unter Hinweis auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 73/28²,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(63)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 19. September 2019 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale

² A/74/157 (Part I).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 73/28²;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990⁴ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴ A/45/435.